

sagen sie, verzeihe mir meinen sündhaften Gedanken, wenn ich ihn bey dieser Begebenheit für einen grossen Heuchler halte. Johannes der zwey und zwanzigste wird an einem Orte seyn, wo er ihnen diesen sündhaften Gedanken leicht vergeben wird. Ob aber das katholische Publicum ihnen diese spöttische Heuchelei vergebe, da sie nichts erwiesen haben, überlasse ich demselben.

Ueber das

## Achte Kapitel

Der tridentinische Canon.

**M**ein Herr! ich wünschte, daß sie in ihren Anführungen anderer Meinungen mehrere Aufrichtigkeit und Wahrheit blicken ließen. Es ist gar kein besonderer Verdienst der Aufrichtigkeit des Augustiner Mönchs und dormaligen Bischofs Gervasio, daß er in seinem Wienschulbuche bekennet, daß nicht nur unter den Protestanten, sondern auch unter den Katholiken verschiedene Meinungen in dem

vor

vor uns hier abgehandelten Falle entstanden  
 seyen. Denn dieses bekennen und sagen alle  
 Theologen und Canonisten in ihren Schriften.  
 Ich will seine Worte, alsdenn die andern an-  
 führen, und dem Leser das Urtheil über ihre  
 Aufrichtigkeit überlassen. Gervasio sagt:

// Die verschiedene Auslegung der Worte Chris-  
 // ti bey Matth. 19. Kap. scheint dieser Streit-  
 // rigkeit den Anlaß gegeben zu haben. . . .  
 // Und daher scheinen die verschiedenen Mei-  
 // nungen nicht sowohl unter den Protestanten  
 // als unter den Katholischen entstanden zu  
 // seyn. Unter diesen aber, wenn du die  
 // wenigsten ausnimmst, ist nun die allge-  
 // meine Meinung, daß das Band der Ehe  
 // bis in den Tod bleibe, wenn gleich ein Theil  
 // von den Ehegatten einen Ehebruch begehe.  
 // Wirklich nach dem tridentinischen Kirchen-  
 // rathe ist es keineswegs anders zu denken er-  
 // laubet. // Nämlich den wahren Katholi-  
 // schen. So weit Gervasio.

Nun wollen wir ihre Uebersetzung hören :  
 Geruasio soll sagen : // Daß die Gültigkeit des  
 // Scheidebriefes wegen des Ehebruches einst  
 // von vielen Katholiken ( Wo steht dies  
 // ses? ) erkannt worden , jetzt aber nur noch  
 // von sehr wenigen aus ihnen vertheidiget  
 // werde , weil das Concilium zu Trient die  
 // Sache anders entschieden hat. //

Ich habe bey Theologen und Canonisten  
 nachgeschlagen , wer dann die vielen Ka-  
 tholiken ehemals gewesen seyen , die der ge-  
 genseitigen Meinung angehangen ; und sie ha-  
 ben mich auf die oben angeführte sogenannte  
 XXXII. Causa Q. VII. des Gratianus ver-  
 wiesen , und da finde ich nichts , als die obenbe-  
 rührte Stelle des Gregorius , und eine dem heil.  
 Ambrosius falsch aufgebürdete Stelle , die aber  
 des Hilarius eines römischen Diacons war , der  
 den Luciferanern anhieng ; und damit mußte ich  
 mich begnügen lassen. Theologen waren zwar  
 ehemals einige dieser Meinung , ich habe aber  
 schon oben die Quellen angezeigt , die sie ver-  
 führen



führen; denen ich noch hinzusetzen kann, daß es daher geschah, weil einer dem andern nachschriebe, und sich alle auf die Väter stützeten, die sie nicht nachgeschlagen haben, sondern ihren Vorsetzern glaubten, welche behaupteten, die griechischen Väter Basilius, Epiphanius und Theodoretus seyen ihrer Meinung gewesen, welches wir aber schon entziffert haben. Auch in den lezten Zeiten dachten einige so, aber die Welt nennt sie Sonderlinge, die sich mit ihren Meinungen auszeichnen wollen. Jetzt, sagt Gervasio, nach dem Ausspruche des tridentinischen Kirchensathes ist es keineswegs (einem guten Katholischen) erlaubt, anders zu urtheilen. Was haben sie dagegen, mein Herr?

Ich halte dafür, daß es nicht überflüssig seyn werde, sagen sie, wenn ich die Geschichte des tridentinischen Canons in diesem Puncte aus dem berühmten Du Pin Histoire de Concile de Trente

zu einer vollständigen Einsicht meiner  
Leser herseze.

Ich habe ein Dictionaire vor mir liegen,  
a) so mir 26 Werke und Werkchen des Herrn  
du Pin her erzehlet, und einige mit kritischen  
Anmerkungen bezeichnet; muß ich nicht unges  
halten werden, daß ich unter denselben die ange  
führte Geschichte des tridentinischen Kirchens  
rathes nicht antrefte, um zu sehen, was die  
Herren französischen Verfasser von derselben  
halten? Der gelehrte Herr Bossuet, der ein  
Freund des Herrn du Pin war, macht mir  
nicht die beste Idee von diesem Schriftsteller,  
was seine Theologie und Kritik betrifft.

Du Pin soll also erzehlen: „ Man hatte  
„ bereits einen Canon aufgesetzt, der diejenig  
„ gen mit dem Bannstrale bedrohet, die sa  
„ gen, daß eine vollbrachte Ehe durch den  
„ Ehe

---

Dizionar. Storie. degl' Autor. Eccles. T. III.  
Du Pin.

„ Ehebruch gänzlich aufgelöset werde. Aber  
 „ die Gesandten von Venedig traten in das  
 „ Mittel, und stellten den 11. März der  
 „ Versammlung vor, daß ihre Republik,  
 „ weil sie die Inseln Candien, Cypren, Cors  
 „ fu, Zantha und Cephalonien besaß, in wels  
 „ chen sehr viele Griechen wohnten, die schon  
 „ seit vielen Jahrhunderten von der Tren  
 „ nung an gestatteteten, seinem Weibe wes  
 „ gen des Ehebruches den Scheidebrief zuges  
 „ ben, und eine andere zu heirathen, sich  
 „ verbunden sehe, den Bannstral wider dies  
 „ selben zu verhindern, und zu machen, daß  
 „ der Canon auf eine Art, die dieselben nicht  
 „ angienge, eingerichtet würde. Sie schlus  
 „ sen zu diesem Ende eine Formel vor, in  
 „ welcher enthalten war, daß die Griechen  
 „ unter diesem Canon nicht begriffen wä  
 „ ren. Allein diese Formel ward nicht ange  
 „ nommen; wohl aber anstatt, den Fluch  
 „ wider diejenigen auszusprechen, die behaup  
 „ teten, daß eine vollbrachte Ehe wegen des  
 „ Ehebruches könne aufgelöset werden, so



„ ward der Bann wider diejenigen gedrehet,  
 „ welche sagen würden: daß die Kirche ge-  
 „ fehlet habe, oder fehle, wenn sie lehret,  
 „ daß das Band der Ehe durch den Ehe-  
 „ bruch nicht aufgelöset werde. „

Woher hat Herr du Pin die Geschichte?  
 Aus dem Carpius, oder aus einer französi-  
 schen Uebersetzung desselben? Jeder gelehrter  
 weiß, wie viel man der Geschichte des triden-  
 tinischen Kirchenraths, die Carpius geliefert  
 hat, in allem, besonders was seine Republik  
 Venedig betrifft, der er in allem ein grosses  
 Gewicht beyzulegen sich befeisset, zu trauen  
 und Glauben beyzumessen habe; und das  
 besagte Dictionaire bey dem Art. Car-  
 pius sagt: Die französische Uebersetzung  
 sey noch viel gefährlicher als die italia-  
 nische Urschrift. Wir lassen es also gel-  
 ten, daß die venetianischen Abgesandten sich  
 dem Canon des tridentinischen Kirchenrathes  
 wegen ihrer Griechen widersetzet haben; daß  
 aber die Väter den Venetianern oder Griechen  
 zuges

zugefallen ihren Canon abgeändert haben, wird uns weder Carpius, noch seine französische Uebersetzer, noch der Herr Verfasser überreden.

Das Concilium hatte seine mehreste Absicht auf die neue Lehre der Protestanten, die behaupteten, die Kirche habe gefehlet, daß sie das Band der vollbrachten Ehe für unaufßslich gehalten; wider diese also hat es seinen Canon abgefasset, und unter dem Fluche entschieden: Wenn einer sagen wird, die Kirche habe gefehlet oder fehle, da sie gelehret hat, und nach der evangelischen und apostolischen Lehre lehret, daß das Band der Ehe wegen des Ehebruches eines Gatten nicht könne aufgelöset werden, und das beide, oder auch der unschuldige Theil, der zu dem Ehebruche keinen Anlaß gegeben hat, mit einem andern, so lange der andere Theil noch lebet, sich nicht verheirathen können, und daß der die Ehe breche, der nach der Entlassung seines



ehebrecherischen Weibes, eine andere heirathet, und die nach ihrem entlassenen ehebrecherischen Ehemanne sich mit einem andern verheirathet; der sey dem Banne unterworfen.

Mein Herr, da ich gar nicht zweifeln kann, daß sie ein guter Dialecticus seyen, sagen sie mir doch, ob dieser Satz: Der fällt in den Bann, der sagt, die Kirche fehle, wenn sie die vollbrachte Ehe für unauflöslich hält, nicht der nämliche mit diesem sey: Der fällt in den Bann, der wider die unfehlbare Lehre der Kirche die vollbrachte Ehe für auflöslich hält. Denn wenn die Kirche nicht fehlet, da sie die vollbrachte Ehe für unauflöslich erkläret, so fehlet der nothwendig wider die Kirche, der sie für auflöslich hält; Was hätten nun also die Venetianer für ihre Griechen bey der vorgeblichen Veränderung für einen Vortheil erhalten? Den nämlichen, den die Herren Protestanten hiedurch erlanget

has

haben, daß der, so wider den unfehlbaren Ausspruch der Kirche behauptet, die Ehe könne wegen des Ehebruchs oder wegen der boshaften Verlassung aufgelöset werden; nach dem heiligen Concilium dem Banne unterworfen sey.

Mich dünket die Folge sey klar und richtig. Es ist also hie gar keine politische Rücksicht des Conciliums gegen die Republik Venedig zu ersehen, wie Sappius und seine Uebersetzer ihnen und uns vorspiegeln wollen; und sie irren sich also sehr, daß sie diesen Canon für nichts mehr als für eine Disciplinarsache ansehen wollen. Der Kirchenrath beruft sich auf die Lehre Christi, des Apostels, und auf den unfehlbaren Ausspruch der Kirche. Wahrheiten, die Christus geoffenbaret, seine Apostel verkündiget, und die Kirche wider die Irlehrer behauptet hat, sind keine bloßen Disciplinarsachen, die der Willkühr der Kirche überlassen sind.

Sie :



Sie können nicht läugnen, daß die französische Kirche, die Verordnungen und Satzungen des tridentinischen Kirchenrathes gleich vom Anfange angenommen habe. Denn wenn gleich das tridentinische Concilium, wie ein französischer Schriftsteller sagt a), wegen einiger Disciplinarverordnungen, die mit den Gebräuchen des Königreiches nicht übereinstimmeten, in Frankreich nicht gleich publiciret worden, so ist doch die Lehre des Conciliums allda allgemein angenommen worden, und die französische Kirche hat sie einstimmig, als die alte Lehre der Kirche anerkannt. Wie gesagt, unter diesen anerkannten war auch dieser Canon von der Unauflöslichkeit der Ehe; folglich ist er in Frankreich als eine Lehre, und nicht als eine Disciplinarsache angesehen worden, und sie mein Herr, werden sehr wohl thun, wenn sie als ein Katholik

---

a) Abrege Chronolog. de l'Hist. Eccles.  
1564. p. 334.

ist diesem und der ganzen Kirche sich gleichförmig halten.

Sie wollen zwar ihre Meinung aus zweyen andern Bannflüchen dieses Conciliums erhärten: Es ist nur gar zu gewis, sagen sie, daß dieser Kirchenrath das Anathema sit auch in Disciplinarsachen, in welchen er eben nicht unfehlbar war, gebraucht habe. Zum Bespieler führen sie den Bann über jene an, welche der Kirche das Recht absprechen, impedimenta dirimentia zu statuiren; und über jene, welche behaupten, daß die Ehen, die ohne Wissen der Aeltern contrahiret werden, ungiltig seyen, und von den Aeltern annulliret werden können. Wo haben sie den zweyten Bann in dem tridentinischen Kirchenrathe gelesen? In welchem Canon? Sie haben läuten gehöret, aber sie wissen nicht in welcher Kirche. Ich will ihnen aus dem Traume helfen. In dem Decreto de Reformatione Matrimonii C. I. sagt das Concilium:

cilium: Wie wohl man nicht zweifeln kann, daß die Winkelheirathen, die mit beiderseitiger Einwilligung der Contrahirenden geschehen sind, wirkliche und wahre Heirathen seyen, so lange sie die Kirche nicht ungiltig gemachet hat, und folglich daß jene von Rechts wegen verdammet seyen, wie sie auch der heil. Synodus durch das Anathema verdammet, die diese Ehen, gewisse und wahre Ehen zu seyn, läugnen, und die fälschlich behaupten, daß die Ehen, die von den Kindern ohne Einwilligung der Aeltern sind geschlossen worden, ungiltig seyen, und daß sie die Aeltern giltig oder ungiltig machen können. Nichts destoweniger hat die heilige Kirche Gottes sie aus gerechtesten Ursachen allezeit verabscheuet und verbotzen; Da aber der heilige Synodus bemerket, daß diese Verbotze wegen des Ungehorsams der Menschen jetzt nichts nützen; und da es die schwe-  
ren

ren Sünden erwäget, die aus den Winkelern entstehen. u. s. w. Und hierauf fest der heil. Kirchenrath fest, wie hinfuro (um diese Winkelern zu vermeiden) die giltigen Ehen sollen beschaffen seyn. Sehen sie also, mein Herr, daß der Synodus den von ihnen angeführten Bann in keinem besondern Canon oder Gesetze ausgesprochen habe. Sie werden wissen, da sie ein Rechtsgelehrter und Canonist sind, wie viele Strittigkeiten vor und nach dem tribentiniſchen Rathe unter Canonisten und Civilisten sich erhoben haben, ob die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern giltig seyen. Und was hierüber in Frankreich und andern Orten üblich sey, wird ihnen eben auch nicht unbekannt seyn. Aus diesem also würden sie nichts erwinden, denn gesetzt, diese beiden Satzungen wären des Conciliums, und beträfen bloße Disciplinarsachen, folget denn hieraus, daß auch die übrigen, die doch offenbar dogmatische Lehrsätze sind, nur Disciplinarsachen betreffen müssen? Die Folge wäre sehr lächerlich und

gewiß sehr unwahrhaft ausgedehnet. Der  
 tridentinische Canon sagt nicht, daß die Kir-  
 che allein die Gewalt habe, die ehezertrens-  
 nenden Hindernissen zu bestimmen, sondern sie  
 giebt jenen den Fluch, die behaupten, die  
 Kirche habe keine Gewalt solche Zinder-  
 nissen zu setzen: wer sagen wird, sind die  
 Worte, die Kirche habe keine Gewalt  
 die ehezertrennenden Hindernissen zu set-  
 zen, oder sie habe in der Bestimmung  
 derselben gefehlet, soll dem Banne un-  
 terworfen seyn. Daß Launoi sich diesem  
 Canon widersetzet, und auf den lächerlichen  
 Einfall gerathen, der Canon verstehe hier un-  
 ter der Kirche die weltlichen Fürsten, hat kein  
 Katholik für gut katholisch gehalten. Lau-  
 noi, sagt das belobte Dictionaire, war ein  
 grosser Gelehrter, aber kein grosser  
 Theolog. Zwey Franzosen haben sein  
 Werk genugsam widerleget, der andern  
 nicht zugeudenken. Dem Streite ein End zu  
 machen, so werden sie wissen, mein Herr,  
 daß die Ehe ein burgerlicher Contract, und  
 auch

auch ein Sacrament sey. In der Ehe als in einem Sacramente hat die Kirche die Gewalt, Hindernissen zu bestimmen; als in einem bürgerlichen Contracte aber, hat die souveraine Macht der Fürsten mit Einstimmung der Kirche die Gewalt, Hindernissen einzulegen, wenn die Ehen der Gesellschaft und dem Staate nachtheilig seyn sollten; und die Kirche hat sich niemals den dringenden Vorstellungen der Fürsten widersetzet, wenn sie das gemeine Wohl betreffen; Wo aber dieses dabey nichts litte, ist die Kirche bey der Ausübung ihrer Gewalt geblieben, und die Souvrainen haben sie niemals in ihren Gerechtsamen gestört. Wider den ersten von ihnen angezogenen Canon hat Frankreich nichts eingewandt, wozu nutzen ihnen also ihre ungleichen Folgerungen? Die aus dem Abregè angeführte Stelle habe ich an dem angezeigten Orte nicht gefunden. Es thut aber nichts zur Sache: so wenig als des Carpius Machtspruch hie was schließen kann: daß eine ungerechte Excommunication von Rechts wegen null und nichtig sey.



Es muß erst erwiesen werden, daß sie ungerrecht sey. Ein Anathema wider jene, die wider die Lehre des Evangeliums, des Apostels und wider den Ausspruch der ganzen Kirche einen verworfenen Satz behaupten, ist gerecht, und folglich von Rechts wegen gültig. Es steht in des Apostels Sendschreiben a).

Endlich bringen sie uns Schlußweise noch einen Einwurf bey: Ist es endlich einem Bellarmin, Juenin, Drouven und Sanchez erlaubt, zu behaupten, daß ein Bekehrter seine ungläubige Frau, wenn diese gleich friedlich mit ihm leben will, entlassen, und eine andere nehmen dürfe: Dispensante Deo, wie sie sagen, in gratiam Religionis Christianæ, da doch Paulus ausdrücklich befohlen hat: wenn einer ein ungläubiges Weib hat, und dieses ihm beywohnen will, so soll er

---

a) Ad Galat. I. 8. 9.

er es nicht entlassen. Warum soll ich mich nicht, da ich das Evangelium für mich habe, in dem Puncte der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes von den Fußstapfen der Päpste und Kirchenväter, die doch bey weitem noch keine Apostel sind, entfernen dürfen.

Mein Herr, sie scheinen, nach der beygefügeten Note, diese Streitfrage nicht nach ihrem ächten Verstande genommen zu haben. Sie halten jeden, der zu dem katholischen Glauben übergeht, für einen dieser Bekehrten. Hierinn sind sie irrig. Die Rede ist bey Theologen und Canonisten, ja bey der göttlichen Schrift selbst von denen, die zuvor ungläubig und nicht getauft waren, wie die Juden, Heiden und heute die Türken sind, und sich zu der heil. Taufe und zu dem christlichen Glauben bekehren; ob diese von ihren Ehegatten, wenn sie den christlichen Glauben nicht annehmen wollen, sich können scheiden lassen, und zu einer andern Ehe schreiten?

Aber sie reden uns in ihrer Note von dem Herzoge Gustav Samuel von Zweybrücken, daß ihm Clemens der eilfte nach dieser Meinung der Schultheologen, da der Herzog die katholische Religion angenommen, die Erlaubniß ertheilet habe, sich von seiner Gemahlinn Dorothea Herzoginn von Valdenz nach einer sechszehnjährigen Ehe gänzlich zu scheiden, und eine Fräulein von Hofmann zu heirathen. Sie scheinen aus einem trüben Brunnen geschöpft zu haben.

Noch kein Papst, noch kein Canonist, noch kein Theolog der katholischen Religion hat jemals gelehret, oder behauptet, daß ein getaufter Christ, in welcher Secte er immer mag gelebet haben, wenn er zur katholischen Religion übergeht, und sein Gatte wollte die katholische Religion nicht annehmen, er möge hernach bey ihm wohnen wollen oder nicht, von seinem ersten Bande der Ehe könne aufgelöset werden. Selbst die Herren Protestan-

testanten haben weder jemals diesen Satz gelehret, noch bloß wegen Religionsänderung des einen Theils den andern von ihrer Eheverbindung aufgelsset.

Mein Herr, sie werden also in Ewigkeit nicht erweisen können, daß Clemens der elfte bloß aus der Ursache die Ehe des Herzogs von Zweybrücken mit Dorothea der Herzoginn von Waldenz getrennet habe, weil er sich zur katholischen Religion bekehret hat, sie aber eine Protestantinn geblieben ist. Doch diese Frage ist außer unserem Fache.

Lassen sie immer den Bellarmin, Juenin, Drouven und Sanchez lehren, daß, wenn auch der ungläubige Theil sich erbiethe, daß er bey dem Bekehrten friedlich leben wolle, der Bekehrte dennoch zur andern Ehe schreiten könne. Ein paar Theologen machen weder die Kirche, noch ihre theologischen Sätze und Meinungen den unfehlbaren Ausspruch der Kirche aus: die Kirche hat bis hieher die

fen Streit nicht entschieden, ob die Ehe der Ungläubigen, wenn ein Theil von ihnen zu dem katholischen Glauben übertritt, der andere aber nicht, aufgelöst werde; was zeitweilen immer die Theologen und Canonisten hievon mögen gehalten, und nach einigen Canonen die Gerichtshöfe der Bischöfe in Praxis befolget haben. Sie wissen, was Gervasio hierüber sagt.

Sie haben also sehr recht, da sie sagen, wenn der Apostel anders lehret, so sollten die Theologen wider den Apostel nicht das Gegentheil behaupten; dieses sage ich auch, und aus diesem ihren eigenen Grundsatz mache ich wider sie den bündigsten Schluß.

Da Christus, da sein Evangelium, da die ganze Kirche und ihr einmüthiger Ausspruch lehren und behaupten, wie ich ihnen erwiesen zu haben glaube, daß der Ehebruch und die boshafte Verlassung die erste Ehe nicht auflöse; sondern daß der Theil, es sey der  
schul

schuldige oder unschuldige, der sich wieder ver-  
heirathet, so lange der andere Theil lebet, die  
Ehe breche; also ist es einem Katholiken nicht  
erlaubt, anders zu glauben und anders zu  
lehren. Erlauben sie demnach, daß ich noch  
einige kleinen Anmerkungen beysüge

Ueber den  
B e s c h l u ß.

Wie kommen sie dazu mein Herr! daß sie  
mit einem gebietherischen Tone auf-  
schreyen: „ Könige, Fürsten, Senate über-  
„ leget es aufmerksam, ob es geziemend sey,  
„ daß eure souverainen Gesetze, und das da-  
„ mit verbundene Wohl eurer Unterthanen  
„ von dem theologischen Systeme und von  
„ den Schulallegorien abhange. „ Monar-  
chen, Fürsten und Senate haben zeither auf  
den Ausspruch des Evangeliums und der Kir-  
che gehalten, und nach demselben die Ehen  
für unauflöblich, auch in ihren eigenen ho-  
hen Häusern erkannt und bekannt; wollen